

Jugendarbeitsschutz im Gesundheitswesen ab 01.01.2015

Altersgrenzen und Arbeitszeiten

Die wichtigsten Punkte in der Übersicht

	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Arbeits- und Ruhezeit	Überzeit
Ab 15.Geburtstag bis zum 16.Geburtstag	Nein (Art. 31 Abs. 4 ArG)	Nein (Art. 31 Abs. 4 ArG)	Arbeitszeit <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von 12 Stunden zwischen 6 und 20 Uhr (Art. 31 Abs. 2 ArG) • Die maximale Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der anderen beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten und maximal 9 Stunden /Tag betragen (Art. 31 Abs. 1 ArG). Ruhezeit <ul style="list-style-type: none"> • Täglich mindestens 12h zusammenhängend (Art. 16 Abs. 1 ArGV 5) • Vor Berufsschultagen und überbetrieblichen Kursen dürfen Jugendliche längstens bis 20.00 Uhr beschäftigt werden (Art. 16 Abs. 2 ArGV 5) 	Darf nicht angeordnet werden (Art. 31 Abs. 3 ArG).
Ab dem 16.Geburtstag bis zum 17.Geburtstag	Nein (Art. 31 Abs. 4 ArG)	Nein (Art. 31 Abs. 4 ArG)	Arbeitszeit <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von 12 Stunden zwischen 6 und 22 Uhr (Art. 31 Abs. 2 ArG) • Die maximale Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der anderen beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten und maximal 9 Stunden / Tag betragen (Art. 31 Abs. 1 ArG). Ruhezeit <ul style="list-style-type: none"> • Täglich mindestens 12h zusammenhängend (Art. 16 Abs. 1 ArGV 5) 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen grundsätzlich nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausgenommen in Notsituationen (Art. 17 Abs. 2 ArGV 5) • Die angeordnete Überzeit darf nur an Werktagen im Tageszeitraum und im Abendzeitraum zwischen 6 und 22 Uhr liegen (Art. 31 Abs. 2 ArG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 ArGV 5) • Die maximale Arbeitszeit von 9 Stunden / Tag darf nicht überschritten werden. (Art. 31 Abs. 1 ArG)

	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Arbeits- und Ruhezeit	Überzeit
			<ul style="list-style-type: none"> Vor Berufsschultagen und überbetrieblichen Kursen dürfen Jugendliche längstens bis 20.00 Uhr beschäftigt werden (Art. 16 Abs. 1 ArGV 5) 	<ul style="list-style-type: none"> Überzeitarbeit muss innert 14 Wochen kompensiert oder ausbezahlt werden (Art. 25 Abs. 2 ArGV 1)
Ab dem 17. Geburtstag bis zum 18. Geburtstag	<ul style="list-style-type: none"> max. 2 Nächte / Woche (Art. 10 Abs. 2 VO des WBF) max. 10 Nächte / Jahr (Art. 10 Abs. 2 VO des WBF) 	<ul style="list-style-type: none"> max. 1 Sonn- oder Feiertag pro Monat (Art. 10 Abs. 3 VO des WBF) max. 2 Feiertage pro Jahr, welche nicht auf einen Sonntag fallen (Art. 10 Abs. 3 VO des WBF) 	<p>Arbeitszeit</p> <ul style="list-style-type: none"> innerhalb von 12 Stunden zwischen 6 und 22 Uhr Die maximale Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der anderen beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten und maximal 9 Stunden / Tag betragen. <p>Ruhezeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Täglich mindestens 12h zusammenhängend Vor Berufsschultagen und überbetrieblichen Kursen dürfen Jugendliche längstens bis 20.00 Uhr beschäftigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen grundsätzlich nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausgenommen in Notsituationen (Art. 17 Abs. 2 ArGV 5) Die angeordnete Überzeit darf nur an Werktagen im Tageszeitraum und im Abendzeitraum zwischen 6 und 22 Uhr liegen (Art. 31 Abs. 2 ArG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 ArGV 5) Die maximale Arbeitszeit von 9 Stunden / Tag darf nicht überschritten werden (Art. 31 Abs. 1 ArG).
Erwachsene (ab dem 18. Geburtstag)	Gemäss den für alle Arbeitnehmenden geltenden Vorschriften des Arbeitsgesetzes und zugehörigen Erlassen	Gemäss den für alle Arbeitnehmenden geltenden Vorschriften des Arbeitsgesetzes und zugehörigen Erlassen	Gemäss den für alle Arbeitnehmenden geltenden Vorschriften des Arbeitsgesetzes und zugehörigen Erlassen	Gemäss den für alle Arbeitnehmenden geltenden Vorschriften des Arbeitsgesetzes und zugehörigen Erlassen

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG) [SR 822.11], insbes. Art. 29 ff. ArG: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19640049/201312010000/822.11.pdf>
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ARGV 1) [SR 822.111]: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000832/201601010000/822.111.pdf>
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) [SR 822.115]: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070537/201408010000/822.115.pdf>
- Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung vom 21. April 2011 [SR 822.115.4]: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.115.4.de.pdf>

Zusatzinformationen: SGB Gewerkschaftsjugend, Lehrlingsrechte,

http://www.gewerkschaftsjugend.ch/fileadmin/user_upload/PB12467_Lehrlingsrechte_deutsch_neutral_WEB.pdf Stand Nov. 2016